

Am 1. Januar 2018 ist das Betriebsrentengesetz in Kraft getreten. Die Bundesregierung verfolgt damit das Ziel, die Altersversorgung auf betrieblicher Ebene zu verbreitern. Eine Pflicht besteht nicht. Für Neuverträge ab 1. Januar 2019 sind die Arbeitgebenden verpflichtet, einen 15 % Arbeitgeberzuschuss zu leisten, soweit sie Sozialversicherungsbeiträge einsparen. Für alte Verträge gilt diese Pflicht erst ab 2022.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang. Kirche in Baden hat im Oktober durch Änderung der Arbeitsrechtregelung zur Entgeltumwandlung und der Arbeitsrechtrichtlinien in der Diakonie die Einführung eines Arbeitgeberinnenzuschuss in Höhe von 15 % des Entgeltumwandlungsbetrages für alle Beschäftigten der Landeskirche und ihrer Diakonie beschlossen. Dabei unterscheidet sie nicht unter alten und neuen Verträgen. Diese arbeitgeberinnenseitige Reduzierung der Beiträge wird regelmäßig und ohne Antrag ab Februar 2019 rückwirkend auf Januar 2019 umgesetzt.